

Honorarordnung für die Volkshochschule Norderstedt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für die (nebenberuflichen), freien Mitarbeiter/innen der Volkshochschule Norderstedt, die als Lehrkräfte tätig sind.

§ 2 Vertragliche Vereinbarung

Mit den Lehrkräften der Volkshochschule werden Werkverträge (Lehraufträge) über die freie Mitarbeit abgeschlossen, in denen die vereinbarten Honorare und Leistungen der Dozent/innen festgelegt werden.

§ 3 Honorare

(1) Für die Leitung von Kursen werden folgende Honorare gezahlt:

- a) für die Leitung von Kursen der verschiedenen Fachbereiche je Unterrichtseinheit (45 Min.):

€ 18,00

- b) für die Leitung von Kursen zur Vorbereitung von Schulabschlüssen und Prüfungen, beruflichen Weiterbildung und Mitarbeiterfortbildung sowie für wissenschaftliche Tätigkeit je Unterrichtseinheit bis zu:

€ 19,00

- c) für Vortragsreihen, seminarähnliche Veranstaltungen und Einzelveranstaltungen, insbesondere mit Dozent/innen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen je Veranstaltungstag bis zu

€ 155,00

- (2) für Lehrkräfte, für deren Veranstaltungen besonderes Fachwissen und umfangreiche Praxiserfahrung erforderlich sind und die den in § 3 Abs. 1 geforderten Einsatz erheblich übersteigen, können höhere Honorare gezahlt werden. Voraussetzung ist zudem, dass die entstehenden Mehrkosten durch höhere Entgelte oder durch Zuwendung von Dritten gedeckt werden können.
- (3) Über diese Sätze hinaus können den Kursleitern/innen nur in besonders begründeten Fällen die entstandenen Fahrtkosten erstattet werden.
- (4) Wenn zwei Kurse eines Dozenten/ einer Dozentin zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.

§ 4 **Zahlungsmodalitäten**

- (1) Das Honorar wird nur für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.
- (2) Nehmen bis zum 2. Veranstaltungstermin weniger als 10 zahlende Teilnehmer/innen am Kurs teil, kann die VHS die Veranstaltung absetzen. Der Kursleiter/die Kursleiterin hat dann Anspruch auf das Honorar für die bereits durchgeführten Stunden.
- (3) Für Kursstunden, die der/ die Kursleiter/in über die Vereinbarung des Lehrauftrages hinaus ohne Zustimmung der Leitung der VHS abhält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 5 **Fälligkeit der Honorare**

Die Honorare für die Dozent/innen werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind. Eine monatliche Abrechnung ist möglich.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die bisherige Honorarordnung ihre Gültigkeit.

Norderstedt, den 22.08.07

Der Bürgermeister